

3. Deputation über die Petition des Hrn. v. Miltitz, die sittliche Erziehung auf den sächsischen Landeschulen betr., vor, wie folgt:

Der Hr. Antragsteller hatte früher schon die vorliegende Petition der ersten Kammer mit dem Gesuche überreicht, selbige an die zu Berichterstattung des Gesetzentwurfs über die Gelehrten-schulen erwählte Deputation zur Begutachtung abzugeben, und dafern diese das gerügte Gebrechen als wirklich vorhanden, und die vorgeschlagenen Mittel, ihm abzuhelfen, für genügend und ausführbar erkennen sollte, sich diese hochwichtige Angelegenheit vor allen empfohlen sein zu lassen und durch liberales Entgegenkommen und Eröffnung ausreichender Hilfsquellen dahin wirken zu wollen, daß diese ehrwürdigen Institute dem bei ihrer Gründung beabsichtigten, seitdem aber nicht immer mit gleichem Eifer verfolgten hohen Ziele mehr und mehr zugeführt werden. — Die gedachte außerordentliche Deputation hat indes, unfehlbar gehindert durch den Drang der Zeit, über die Petition sich gutachtlich nicht geäußert, sondern am Schlusse ihres Berichtes nur bemerkt, wie die Petition zwar einen höchst beachtenswerthen Gegenstand zur Sprache bringe, sie, die Deputation, jedoch einer weitern Auslassung über selbige überhoben sei, da der Hr. Verfasser die Berathung darüber in geheimer Sitzung zu beantragen sich vorgenommen habe. — Nachdem nun durch das allerhöchste Decret vom 30. Juli 1834 die Zurücknahme des Gesetzentwurfes über Organisation der Gelehrten-schulen erfolgt, und die weitere Berathung über den fraglichen Gesetzentwurf abgebrochen, somit aber zugleich die Möglichkeit, den Gegenstand in der Kammer selbst bei dieser Gelegenheit zur Discussion zu bringen, abgeschnitten worden war, gelangte die Petition, auf anderweiten Antrag des Hrn. Verfassers, an die unterzeichnete Deputation, welche nach gepflogener Berathung und nach Vernehmung mit der hohen Staatsregierung ihren gutachtlichen Bericht dem Ermessen der hohen Kammer in Folgendem anheim zu geben sich gestattet. Ausgehend von der auch von unserer Staatsregierung festgehaltenen Ansicht, daß die sächsischen Landeschulen nicht bloß Lehranstalten, sondern zugleich Erziehungs-Institute seien, und die Zöglinge derselben nicht bloß für das höhere wissenschaftliche Leben, sondern auch zu einer sittlichen und religiösen Denkart herangebildet werden sollen, bemerkt der Hr. Antragsteller, daß für den letztern Zweck in den gedachten Anstalten bei weitem das nicht geleistet werde, was geleistet werden müsse, um sie als wahrhafte Erziehungs-Institute betrachten zu dürfen. — Seine Stimme in dieser Angelegenheit erscheint dabei, namentlich so weit sie die Ahrnische Landeschule betrifft, auf welche sich die Petition vorzugsweise bezieht, um so gewichtiger, als die frühern amtlichen Verhältnisse des Herrn Antragstellers ihm allerdings nicht nur Gelegenheit gegeben, sondern sogar zur Pflicht gemacht haben, Beobachtungen über einen Gegenstand anzustellen, der in älterer und neuerer Zeit wiederholt die öffentliche Aufmerksamkeit eben so sehr als die Sorge der Staatsregierung in Anspruch genommen, und als sich seine Angaben, wie er versichert, theils auf die von ihm gemachten eigenen Erfahrungen, theils auf Mittheilungen der bestunterrichteten Personen gründen. — Der Herr Antragsteller sucht die von ihm gerügte Mangelhaftigkeit der Erziehung in den Landeschulen eben so sehr in dem Ursprunge derselben und in der aus dem Klosterleben hervorgegangenen, vom Zwecke der Erziehung entfernten Einrichtung, als in der Unzureichendheit der in neuerer Zeit zu Beseitigung jener Mängel ergriffenen Maßregeln. — Zu letzteren rechnet er insonderheit die im Jahre 1812 erfolgte Anstellung von Unterlehrern (Collaboratoren), denen man die specielle Aufsicht über das sittliche Verhalten der Schüler übertragen, und denen man, um sich dem Erziehungsgeschäfte vollständig zu widmen, zur Pflicht gemacht habe, mit den Schülern zusammen zu wohnen, zu speisen, auszuge-

hen und zu schlafen. So trefflich das Institut der Collaboratoren an sich gewesen, habe man doch in zwei Puncten gefehlt, einmal in der Wahl der Subjecte, und dann in der Behandlung, welche die Collaboratoren von den Lehrern selbst erfahren, die, statt selbige zu sich heraufzuziehen und dadurch ihr, durch eine subordinirte Stellung geschmälertes Ansehen bei den Schülern zu heben, sie den eigenen oft schwachen Kräften gänzlich überlassen hätten. — Im Jahre 1828 habe man die Collaboratoren entlassen und dafür zwei neue Professorstellen errichtet. Sei man hier in der Wahl der Subjecte glücklicher gewesen, so sei doch das Hauptmittel einer zweckmäßigen Erziehung, jene fortbauende specielle Aufsicht über die Schüler, das so wichtige gemeinsame Wohnen, Speisen und Schlafen der Collaboratoren mit den Schülern nun weggefallen und man genöthigt gewesen, einen Theil der speciellen Aufsicht über die jüngern, ältern Schülern anzuvertrauen. Hinsichtlich der Erziehung sei also durch diese Einrichtung nicht nur nichts gewonnen worden, sondern der große Nachtheil eingetreten, daß das Personal der Lehrer der nähern Bekanntschaft mit den Schülern sich noch mehr entfremdet habe, und die ganze Unteraufsicht nach dem Abgange der Collaboratoren an die obern Schüler übergegangen sei, bei deren Wahl man weniger auf Reinheit der Sitte, als darauf Rücksicht genommen, daß sie der Classe der Primaner angehören müssen, wodurch denn der gute Erfolg, den diese Maßregel sonst äußern können, abermals geschmälert worden. Die Professoren seien aber auch außer Stande, der Erziehung der Schüler sich zu widmen, denn mit Ausnahme des Rectors, der im Schulgebäude wohne, finde man sie nur während der Lehrstunden unter den Schülern. Der Wochen-Inspector müsse sich zwar während seiner Woche Tag und Nacht in der Schule aufhalten, bei der Speisung zugegen sein, die Schüler auf Spaziergängen begleiten und die Schlaffäle revidiren, habe er dieses aber oft genug nur als ein opus operatum vollbracht, dann ziehe er sich auf sein Inspectionszimmer zurück, und werde daher nie im Stande sein, eine specielle Kenntniß von den Schülern zu erlangen. Und solle einer oder der andere der Professoren wirklich dieser pädagogischen Pflicht genügen, so werde immer das Hauptforderniß einer guten Erziehung, Einheit in der Ansicht und Ausführung, managen. — Zum Beweise übrigens, daß noch immer Gesetze und Gewohnheiten unter den Schülern bestehen, die der Vorschrift der Behörden und der guten Ordnung Troß bieten, den Pessimismus und Veteranismus begünstigen und Widerstand gegen die Schulgesetze einschärfen, bezieht sich der Herr Antragsteller auf die in der Beilage D. enthaltenen, durch Zufall in die Hände der Vorsteher gekommenen, Bruchstücke eines von Schülern entworfenen Gesetzbuchs. — Der Hr. Antragsteller findet nun in Erwägung, daß es aus mehrfachen Rücksichten nicht rathsam sein möchte, auf die Anstellung der Collaboratoren zurückzukommen, zwei Auswege, um dem von ihm gerügten Mangel in der Erziehung zu beegnen. Er schlägt vor, dem Personal der Professoren einen Mann beizugesellen, dem vor allen andern die Pflege der Religiosität und Sittlichkeit der Schüler anvertraut werde, dessen stetes Geschäft es sei, die Schüler zu beobachten, zurechtzuweisen, sie anzuzurecht, auf das Herz des Einzelnen und auf das Verhalten Aller zu wirken, und dem man neben dem Unterrichte in der hebräischen Sprache ausschließlich die sonntägigen Erbauungstunden, den Religionsunterricht und die Vorbereitung der Confirmanden übertragen könne. Zu Unterausschern würden neben demselben, nach des Hrn. Antragstellers Vorschlage, vier Männer als nächste Vorgesetzte der Schüler zu wählen und unter die Direction des jedesmaligen Hebdomadars zu stellen, zu diesen Subjecten aber verdiente Unterofficiere und Fouriere vorzüglich zu empfehlen sein, in sofern nicht etwa die bereits angestellten Schreib-, Sing- und Tanzlehrer zu einer solchen Unteraufsicht sich eigneten. Der Aufwand werde für den